

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Herausgeber:** Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1975)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Politische Rechte der Auslandschweizer  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-938987>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

verlegt worden. Anstelle von Buchs-Strasse trat das Zollamt Schaanwald, das heute zu den bedeutendsten Toren zum Nachbarland Oesterreich und dem Balkan zählt. - Mit dem Abbruch des ehemaligen Zollgebäudes, das 6 Jahre vor Ausbruch des Ersten Weltkrieges seiner Bestimmung übergeben werden konnte, geht ein Stück Lokal- bzw. Zollgeschichte zu Ende. Einmal mehr trifft das Sprichwort: "Das Alte weicht der neuen Zeit, das Neue macht sich allseits breit".

(aus "Neue Rheinpost")

## POLITISCHE RECHTE DER AUSLANDSCHWEIZER

Botschaft des Bundesrates und Gesetzesentwurf vom 3. März 1975.

Der Bundesrat weist in dieser Botschaft an die Bundesversammlung darauf hin, dass die Frage der politischen Rechte die Auslandschweizer schon seit der Bundesverfassung von 1848 beschäftigt hat. Ausnahmsweise konnten sie an der Abstimmung über die Krieseinitiative im Jahre 1935 stimmen. Ferner wurde während der beiden Weltkriege den Auslandschweizern, die in der Schweiz Militärdienst leisteten, die Ausübung der politischen Rechte gestattet. Bei diesen Ausnahmen ist es aber bis heute geblieben. Grund für diese Rechtslage ist Art. 43 der Bundesverfassung, aus dem sich ergibt, dass nur derjenige Schweizerbürger soll stimmen oder wählen können, der in der Schweiz Wohnsitz hat.

Erst Art. 45bis BV gibt dem Gesetzgeber die Befugnis, dem Auslandschweizer die Ausübung politischer Rechte zu ermöglichen. Eine vom Eidgenössischen Politischen Departement eingesetzte Studienkommission hat die damit zusammenhängenden Fragen geprüft und ihre Empfehlungen in einem Bericht vom 21.5.1973 dargelegt. Darauf hat der Bundesrat bei den Kantonsregierungen, den in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, der Auslandschweizerkommission der Neuen Helvetischen Gesellschaft und andern interessierten Kreisen ein Konsultationsverfahren angeordnet, das zur Hauptsache zu positiven Ergebnissen führte.

Nachdem dem Parlament unterbreiteten Gesetzesentwurf soll der Auslandschweizer die politischen Rechte - dabei geht es lediglich um eidgenössische Angelegenheiten - nur in der Schweiz ausüben können. Die im Gegensatz zu andern Ländern in der

Schweiz stattfindenden zahlreichen Sachabstimmungen verlangen besondere Sachkenntnisse und auch eine gewisse örtliche Verbundenheit. Der Aufenthalt ersetzt bis zu einem gewissen Grade das bei den Auslandschweizern fehlende Domizil in der Schweiz. Wollte man den Auslandschweizern die Ausübung der politischen Rechte vom Ausland her gestatten, dann müssten die in der Schweiz niedergelassenen Ausländer die gleichen politischen Rechte erhalten. Dies hätte ungleich schwerwiegendere Folgen, als wenn ein ausländischer Staat gegenüber den auf seinem Gebiet niedergelassenen Ausländern in ähnlicher Weise vorgeht. Der Gesetzesentwurf sieht im weiteren vor, dass der Auslandschweizer die Gemeinde, in der er das Stimmrecht ausüben will ("Stimmrechtsdomizil"), frei bezeichnen kann. Diese Lösung passt besser zu der in der Schweiz geltenden Wohnsitzregelung als die von der Studienkommission in Aussicht genommene Anknüpfung an den Heimatort.

Um stimmen zu können, muss sich der Auslandschweizer vor der Abstimmung über seine schweizerische Vertretung bei der von ihm bezeichneten Gemeinde anmelden. Für die Schweizer in Liechtenstein wird hier eine Sonderregelung ins Auge gefasst. In dieser Lage kann die entsprechende Gemeinde das notwendige Stimm- und Wahlmaterial vorbereiten und dem Auslandschweizer zur Verfügung halten. Die verwaltungsmässige Kontrolle soll auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Im übrigen wird zwischen Schweizerbürgern, die kein anderes Bürgerrecht besitzen, und Doppelbürgern kein Unterschied gemacht. Vom Stimmrecht ausgeschlossen sind lediglich diejenigen, die nach schweizerischem Recht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind. Der Umfang der politischen Rechte (Teilnahme an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen, Unterzeichnung eidgenössischer Initiativ- und Referendumsbegehren) ist nicht eingeschränkt. Den Kantonen und Gemeinden bleibt es vorbehalten, die Ausübung des kantonalen und kommunalen Stimmrechts durch die Auslandschweizer sowie ihre Teilnahme an den Ständeratswahlen zu regeln.

Das Bundesgesetz ermächtigt endlich den Bundesrat, in bestimmten Fällen besondere Regelungen vorzusehen. Dies ist einmal dort der Fall, wo in einem Wohnsitzland keine Vertretung besteht (z.B. Liechtenstein); ferner für die im Ausland eingesetzten Beamten und Angestellten des Bundes, die aus dienstlichen Gründen nicht in die Schweiz reisen können, um an einer Abstimmung oder Wahl teilzunehmen.

Es ist nun Sache des Parlamentes, zum Gesetzesentwurf des Bundesrates Stellung zu nehmen.